

Die Umstrukturierung der Universitäten

Trotz einer schon zwei Jahre anhaltenden Medienpräsenz des UOG93 wissen viele Studierende weder über die sie betreffenden Auswirkungen noch über dessen Existenz bescheid.

Die Abkürzung UOG93 steht für Universitäts-Organisations-Gesetz. Dieses wurde am 22. Oktober 1993 vom Nationalrat grundlegend novelliert. Ab dem 1. Oktober 1994 müssen die ersten fünf Universitäten, darunter die TU-Graz, den Versuch wagen auf das neue Recht umzustellen.

Das UOG ist nur eines von vielen Gesetzen die auf den Universitäten ein nur für Insider völlig nachvollziehbares Regelwerk aufspannen. Das UOG legt für die Universitäten deren Grundsätze und Aufgaben fest. Weiters regelt es wie die Universitätsangehörigen und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit (oder gegen) einander arbeiten um so hoffentlich zu möglichst brauchbaren Entscheidungen zu gelangen.

Was ist anders am neuen UOG:

Die Universitäten werden durch dieses neue Gesetz verwirtschaftlicht. Es sind nur mehr wenige Personen (MonokratInnen) befugt konkrete Entscheidungen zu treffen. Ihnen zur Seite stehen die bisher entscheidungsbefugten Kollegialorgane (Demokraten) die, mit Ausnahme der Studienkommission, nur mehr strategische Planungen vornehmen können. Hält sich ein monokratisches Organ nicht an die vom Kollegialorgan erstellten gro-

ben Richtlinien so kann dieses die Entscheidung der/des Monokrat/in/en mit Zweidrittelmehrheit (nur theoretisch, wird in der Praxis nie erreicht werden) aufheben. Der in letzter Zeit mehrmals zu hörende Vorwurf diese MonokratInnen seien DiktatorInnen auf Zeit trifft diesen Zustand recht gut.

Der rechtliche Rahmen ist nicht mehr so genau abgesteckt wie bisher. Dafür sind einige Belange von der jeweiligen Universität selbst in der sogenannten Satzung zu regeln. Diese bedarf allerdings zu ihrer Wirksamwerdung einer Zweidrittelmehrheit des höchsten Gremiums an der Universität und darüberhinaus der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Wie fortschrittlich die Satzungen der Universitäten deshalb aussehen werden steht in den Sternen (ich hab kein Fernrohr - gewisse Zweifel dennoch vorhanden).

Was bringen die UOG-Organe auch den uninteressierten Studis:

Vor allem das monokratische Organ der Studiendekanin / des Studiendekans ist für die Studis recht interessant. Dieses Organ besteht, wie schon die Bezeichnung monokratisch andeutet, aus nur einer Person.



Herwig Siebenhofer
Studienreformreferat

Genauer gesagt eine Person pro Fakultät da der Zuständigkeitsbereich genau jeweils eine Fakultät abdeckt. (Ausnahmen sind Universitäten auf denen es keine Fakultätsgliederung gibt wie z.B. die BOKU). Dieser Person obliegen alle Entscheidungen die zur Organisation des Studien- und Prüfungsbetriebs erforderlich sind wenn nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist. Eine wichtige Aufgabe ist sicherlich die Erteilung von Lehraufträgen. Hier wird sich zeigen ob die Studiendekanin / der Studiendekan sich trauen wird schlechte Lehrende durch bessere zu ersetzen.

Auch die Zuteilung von Prüfern und die Zusammensetzung von Prüfungssenaten sowie die Festsetzung von Prüfungsterminen zählt zu zahlreichen Aufgabengebieten. Wahrgenommen werden kann die Funktion der Studiendekanin / des Studi-

endekans nur von den Profs. Das diese sich zu einen Anwalt für die Studierenden gegenüber den anderen Profs entwickeln werden ist zwar nötig aber eher zweifelhaft (lasse mich gerne positiv überraschen).

Die Praxis wird also zeigen ob eine Einzelperson fähig sein wird mit der bisherigen kollegialen Entscheidungsfindung konkurrieren zu können.

Ebenfalls für die Studierenden immens wichtig ist die Studienkommission. Diese wird zu je gleicher Zahl von Studis, Assis und Profs gebildet. Ihr obliegen unter anderem die Erstellung des Studienplans und Entscheidungen bei Berufungen gegen Bescheide des Vorsitzenden der Studienkommission. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen, Fächertauschsuchen, Studienzeiterkürzungen, Einrechnung von Semestern etc.

Die Entscheidungen der übrigen Organe betreffen die Studierenden nur mehr auf indirekten Wege sind aber deswegen nicht unwichtiger. So sind z.B. die Wahl der Studiendekanin / des Studiendekans oder die Verteilung des zur Verfügung stehenden Geldes auf die einzelnen Universitäts-einrichtungen sicherlich auch Belange im studentischen Interesse.